

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

### 4. Besprechungsfall

S vertreibt Mineralwasser in 1,5l-Mehrwegflaschen. Die Flaschen kosten in der Anschaffung 0,17 € und sind mit einem Pfand 0,15 € pro Flasche belegt. Das Firmenlogo von S ist in die Flaschen eingepreßt. S liefert das Wasser an Einzelhändler der Region. Bei Abnahme der Flaschen entrichten die Händler das Pfand an S, das auf deren Rechnungen gesondert ausgewiesen wird. In die Verträge von S mit den Einzelhändlern sind die branchenüblichen AGB von S einbezogen, die unter anderem folgende Klausel enthalten: „Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Flaschen. Das Leergut ist von den Einzelhändlern unverzüglich nach Erhalt zurückzugeben.“ Die Kunden der Einzelhändler entrichten ihrerseits ein Flaschenpfand an ihren Händler, das sie bei Rückgabe der leeren Flaschen zurückerhalten.

M vertreibt ihr teures italienisches Mineralwasser ausschließlich in 1,5l-Einwegflaschen, die mit einem Pfand von 0,25 € belegt sind. Bei der Rückgabe des Leerguts geraten die Flaschen der verschiedenen Hersteller oft durcheinander. S erhält in ihren Pfandkästen auch leere Flaschen anderer Vertreiber, darunter diejenigen von M, während an M auch leere Mehrwegflaschen von S gelangen. Während S die Fremdfflaschen aussortiert, unterscheidet M nicht zwischen ihren und fremden Flaschen, sondern verarbeitet sie nach Auszahlung des Pfandes zu neuen Flaschen. Im Laufe der Zeit gelangen 500.000 Leerflaschen von S zu M (Zeitwert pro Flasche unter Berücksichtigung der weiteren Befüllungsmöglichkeiten: 0,10 €, Materialwert: 0,03 €), die M eingeschmolzen und daraus neue Flaschen hergestellt hat (Herstellungskosten: 0,05 € pro Flasche).

S verlangt von M, künftig die Vernichtung ihrer Flaschen zu unterlassen. Für die Zerstörung ihrer 500.000 Leerflaschen fordert S von M Zahlung von 50.000 €. M weigert sich und verweist darauf, dass sie für die Flaschen schließlich Pfand gezahlt habe.